

LANDRATSAMT REGENSBURG

Unser Tipp:
Am besten einen Termin
mit Ihrem Ansprechpartner vereinbaren!

Landratsamt Regensburg, Postfach 12 03 29, 93025 Regensburg

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Telefax (09 41) [REDACTED]
Direkte-E-Mail-Adresse
beistandschaft
@landratsamt-regensburg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Bei Antwort angeben Unsere Zeichen L 41-Bei-Pri	Telefon, Name (09 41) [REDACTED] Frau [REDACTED]	Zimmer-Nr. 17	Dienstgebäude I	Datum [REDACTED].2006
-----------------------------------	---	--	------------------	--------------------	--------------------------

Mcj. [REDACTED]

Anlage: 1 Informationsblatt

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vom Standesamt wurde uns mitgeteilt, dass Sie vor kurzem ein Kind bekommen haben. Wir wünschen Ihnen und Ihrem Sohn [REDACTED] für die gemeinsame Zukunft alles Gute.

Unsere Aufgabe ist es, Sie bei einigen der Probleme, die mit dem Kind auf Sie zukommen, zu beraten und zu unterstützen. In der Geburtsurkunde Ihres Sohnes [REDACTED] ist der Vater bereits vermerkt. Daneben hat Ihr Kind jedoch auch Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater.

Es besteht bei uns die Möglichkeit der Berechnung und Titulierung des Kindesunterhalts. Eine Unterhaltsurkunde hat den gleichen Stellenwert wie ein Gerichtsurteil und kann demzufolge ebenfalls Grundlage für eine Zwangsvollstreckung sein. Vor einer Beurkundung des Kindesunterhalts sind uns jedoch unbedingt Nachweise über die Einkünfte des Vaters vorzulegen, da die Höhe des Unterhalts von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils geprägt wird.

Gewiss braucht man keine Urkunden und Behörden, wenn man sich einig ist. Doch Einigkeit über all die Jahre, die ein Kind Unterhalt braucht, ist nicht garantiert.

Die Sorge über Ihr Kind steht Ihnen -zumindest zunächst einmal- alleine zu. Wenn Sie und der Vater Ihres Kindes jedoch wünschen, dass er an der Sorge beteiligt wird, können Sie diese gemeinsame Sorge dadurch herbeiführen, dass Sie beide entsprechende Erklärungen abgeben. Auch solche Erklärungen können bei uns -kostenlos- beurkundet werden.

Haus- und Lieferanschriften der Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:	Allgemeine Besuchszeiten:	Besondere Öffnungszeiten der Straßenverkehrsbehörde:
I Landratsamt, Altmühlstraße 9, 93025 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 2 99	Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr	Mo. - Mi. 07.30 - 15.00 Uhr
II Landratsamt, Altmühlstraße 9, 93025 Regensburg	(09 41) 40 09 - 3 90	(09 41) 40 09 - 3 01	Mo., Di. 13.00 - 15.30 Uhr	Do. 07.30 - 17.00 Uhr
III Landratsamt, Altmühlstraße 9, 93025 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 4 90	Do. 13.00 - 17.30 Uhr	Fr. 07.30 - 11.30 Uhr
IV Landratsamt, Sedanstraße 1, 93025 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 7 84		
Bankverbindungen:	E-Mail: poststelle@landratsamt-regensburg.de		SIE KÖNNEN, MIT AUSNAHME DER STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE, AN DEN BEWAHRUNGSDIENST DER REGENSBURGER POLIZEI (POLIZEI) GEBEN:	
	Kto.-Nr.	BLZ	Alle Dienstgebäude des Landratsamtes sind gut mit den Buslinien des RVV erreichbar.	
Sparkasse Regensburg	20 14	750 900 00	Haltestellen:	
Postsparkasse Nürnberg	114 93-854	090 100 85	Dienstgebäude II, III und IIIa	Isarstraße, Nordgaststraße, Donauufer Straße
		Internet: www.landratsamt-regensburg.de www.landkreis-regensburg.de	Dienstgebäude IV	Weidenburgstraße

Wenn der Vater Ihres Sohnes [REDACTED] zu einer Beurkundung kommen will, meldet er sich am besten vorher telefonisch unter Telefonnummer: 0941/4009-232 an.

Wir können Ihnen helfen, wenn gerichtliche Schritte notwendig werden, weil der Unterhalt nicht oder nicht in ausreichender Höhe freiwillig bezahlt wird.

Wenn Sie eine solche Hilfe bei gerichtlichen Schritten benötigen, so kommen Sie zu uns und geben Sie zu Protokoll, dass Sie das Jugendamt als Beistand in diesen Angelegenheiten wünschen. Sobald Sie diese Erklärung abgegeben haben, können wir die in Betracht kommenden Verfahren für Sie durchführen.

Wenn Sie später glauben, die Interessen Ihres Kindes wieder alleine wahrnehmen zu können, können Sie durch entsprechende Erklärung unsere Beistandschaft jederzeit wieder beenden.

Wir sind gerne bereit, alle diese Angelegenheiten auch persönlich mit Ihnen zu besprechen. Sie können sicher sein, dass wir uns die Zeit dazu nehmen. Wenn Sie dies wünschen, rufen Sie am besten unter der umseitig genannten Rufnummer bei uns an, damit ein Termin vereinbart werden kann.

(Unsere Besuchszeiten: Montag-Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 13:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 13:00 bis 17:30 Uhr). Gerne können Sie auch außerhalb dieser Besuchszeiten mit uns einen Termin vereinbaren.

Im übrigen können Sie sich hier jederzeit über weitere Sozialleistungen, Pflegegeldzahlungen, Pflegestellenvermittlung, Unterhaltsvorschuss udgl. beraten lassen.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Handwritten signature]

[REDACTED]
Angestellte

Information für Mütter die bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind

1. Sorgerecht

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626a BGB allein zu. Wenn Sie jedoch wünschen, daß der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, daß Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen.

Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

2. Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind sollte entweder durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen, noch Unterhalts- oder Erbsprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet. Dies bedeutet, daß ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und ihrem Kind im Falle dessen Todes auch keine Erbsprüche zustehen. Es ist daher äußerst wichtig, daß die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird.

Die Vaterschaftsfeststellung kann im Wege eines freiwilligen Vaterschaftsanerkennnisses durch den Vater erfolgen (siehe Ziffer 3.). Ist dieser dazu nicht bereit, so müßte beim zuständigen Familiengericht Klage gegen den mutmaßlichen Vater erhoben werden. Falls Sie in einem solchen Falle die Klage nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwaltes führen wollen, können Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Jugendamt eine Beistandschaft beantragen (siehe Ziffer 4.).

3. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

bei jedem Jugendamt
bei jedem Amtsgericht
bei jedem Notar
beim Standesamt
und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen gebührenpflichtig.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Personalausweis oder Reisepaß sind vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Sie kann von den gleichen Urkundspersonen aufgenommen werden.

4. Beistandschaft des Jugendamts

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Jugendamt eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen. Der Antrag kann nur vom personensorgeberechtigten Elternteil schriftlich beim Jugendamt gestellt werden. Die Beistandschaft umfaßt:

1. die Feststellung der Vaterschaft
2. die Geltendmachung und Beitreibung von Unterhaltsansprüchen einschließlich einer anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung.

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf einzelne als auch auf alle der vorgenannten Angelegenheiten beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind in keinsten Weise eingeschränkt.

5. Unterhalt des Kindes

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater gemäß § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 1615 a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch der unter besonderen Umständen auch für die Zukunft abgefunden werden kann. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Das Jugendamt kann Sie darüber beraten. Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung des Vaters ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen. Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

bei jedem Jugendamt
bei jedem Amtsgericht
bei jedem Notar
und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen gebührenpflichtig.

Der Unterhaltsanspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zum Vater.

6. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Kindesvater

Nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande sind, ist der Vater verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn Sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung.

Darüber hinaus ist der Vater verpflichtet, die Kosten der Entbindung, sowie die infolge Schwangerschaft oder Entbindung weiter entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Diese Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluß des auf die Entbindung folgenden Jahres.

7. Umgangsrecht

Grundsätzlich hat der Vater Ihres Kindes ein Umgangsrecht. Sie bestimmen Art und Umfang, aufgrund des Ihnen zustehenden Sorgerechts, zunächst allein. Bei Schwierigkeiten kann das Jugendamt vermitteln.

8. Krankenversicherung

Der Kindesvater ist verpflichtet, dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern. Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, haben Sie darauf zu achten, daß Sie den Vater von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen.

9. Steuerliche Zuordnung des Kindes

Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung und das zuständige Finanzamt.

10. Erbenspruch des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbenspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, daß es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlaß beteiligt wird. Der Erbenspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zum Vater.

11. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag durch Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Jugendamt zu stellen.

12. Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz / Landeserziehungsgeldgesetz

Auf die Ansprüche nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. Landeserziehungsgeldgesetz wird hingewiesen. Der gesonderte Antrag ist rechtzeitig beim Amt für Versorgung und Familienförderung -Familienkasse-, Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg, zu stellen.